

24,33

Milliarden Franken an direkten Bundessteuern sind 2021 budgetiert, was fast einen Drittel der Einnahmen des Bundes ausmacht.

20,8

Prozent betrug 2019 die Steuerquote in der Schweiz, also der Anteil aller Steuern am Bruttozialprodukt.

151,4

Milliarden Franken betragen 2019 die totalen Steuereinnahmen des Schweizer Staates (Bund, Kantone und Gemeinden).

3,06

Prozent waren die totalen Steuereinnahmen in der Schweiz 2019 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.



Ausfüllen der Steuererklärung: Für die meisten eine lästige Pflicht.

gewohnten Lebensstandard erhalten möchte, sollte deshalb den **gesetzlichen Maximalbetrag** in die Säule 3a einbezahlen. Für 2020 beträgt dieser Maximalbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskasse 6826 Franken und für Erwerbstätige ohne Pensionskasse 20 Prozent des Nettoerwerbseinkommens, aber maximal 34 128 Franken.

Durch Einzahlungen in die Säule 3a spart man mehrfach Steuern: Der einbezahlte Betrag wird im entsprechenden Steuerjahr direkt vom Einkommen abgezogen und später bei der Auszahlung privilegiert besteuert. Ausserdem unterliegt das in der Säule 3a geäuftete Kapital in der Zeit von der Einzahlung bis zur Auszahlung nicht der Vermögenssteuer und die Rendite daraus nicht der Einkommenssteuer.

Es ist empfehlenswert, mehrere Säule-3a-Konten abzuschliessen und sich die Guthaben in verschiedenen Steuerjahren auszahlen zu lassen. Ein Bezug ist bis **fünf Jahre** über das ordentliche Pensionsalter hinaus möglich, solange man erwerbstätig bleibt – für Männer also bis maximal Alter 70, für Frauen bis maximal Alter 69.

Freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse

Ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse bringt mehrere finanzielle Vorteile mit sich. Einerseits wird dadurch die Altersrente verbessert. Andererseits ergeben sich steuerliche Vorteile. Denn Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Allerdings sind solche Einkäufe nur bei **effektiven Vorsorgelücken** möglich. Vorsorgelücken können aus verschiedenen Gründen entstanden sein – etwa wegen einer Ausbildung, der Betreuung von Kindern oder einem Auslandsaufenthalt, aber auch wegen Stellenwechseln, Lohner-

höhungen oder durch Reglementsänderungen bei der Pensionskasse. Mit der Abzugsfähigkeit will der Staat die Schliessung von Vorsorgelücken fördern. Bevor ein freiwilliger Einkauf von den Steuern abziehbar ist, muss zuerst aber ein allfälliger Vorbezug von Pensionskassenkapital zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt werden.

Wer Einkäufe in die Pensionskasse macht, muss sich bewusst sein, dass ein Teil der Erträge, die mit dem zusätzlichen Guthaben erzielt werden, nicht aufs eigene Konto, sondern an derzeitige Rentner fliesst – wegen der Umverteilung, die sich systemwidrig eingeschlichen hat. Gerade bei jüngeren Arbeitnehmenden kann dieser Abfluss über die Jahre die Steuersenkungen rasch übertreffen.

Entscheidet man sich doch für einen freiwilligen Pensionskasseneinkauf, ist zu empfehlen, die Einzahlung der freiwilligen Einkäufe auf mehrere Jahre zu verteilen, da so die Steuerprogression durchbrochen werden kann. Beispiel: Eine verheiratete Person mit einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken spart mit einem einmaligen Pensionskasseneinkauf von 100 000 Franken bei der Bundessteuer rund 10 600 Franken. Wird der Einkauf hingegen auf zwei Jahre verteilt (je 50 000 Franken), so beträgt die totale Steuerersparnis 13 000 Franken, also rund 2400 Franken mehr. (Die Steuerersparnis bei den Kantons- und Gemeindesteuern hängt von der Ausgestaltung des kantonalen Steuertarifs ab.)

Bei Kapitalbezügen nach Pensionskasseneinkäufen ist eine **Sperrfrist** von drei Jahren einzuhalten. Die Verletzung dieser Sperrfrist führt zu finanziellen Nachteilen: Die durch die getätigten Einkäufe erzielten Steuerersparnisse werden grundsätzlich im Nachsteuerverfahren rückgängig gemacht. Auf der steuerlichen Nachforderung sind Verzugszinsen zu zahlen.

Diese Beschränkung gilt auch in den meisten Kantonen. Auch führen die meisten Kantone eine Liste der infrage kommenden Organisationen. Eine Konsultation lohnt sich.

Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen an politische Parteien können ebenfalls abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer ist der Betrag auf 10 100 Franken pro Person beschränkt. Die Höhe des maximalen Abzugs bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist unterschiedlich. Damit der Abzug zulässig ist, muss die Partei im **Parteienregister** einget-

tragen und in einem kantonalen Parlament vertreten sein sowie mindestens 3 Prozent der Stimmen bei den letzten Wahlen erreicht haben. Bei Ehepaaren können beide Ehepartner je einen Abzug bis zum Maximalbetrag geltend machen.

Fremdbetreuungsabzug für Kinder

Sind beide Elternteile erwerbstätig, in Ausbildung oder erwerbsunfähig (etwa wegen einer Krankheit), können für die Fremdbetreuung jedes Kindes, welches

das 14. Altersjahr noch nicht erreicht hat, bei der direkten Bundessteuer **maximal 10 100 Franken** abgezogen werden. Überdies kennen auch die meisten Kantone Abzugsmöglichkeiten für Kinderfremdbetreuungskosten.

Säule 3a

Einzahlungen in die Säule 3a lohnen sich, denn nach der Pensionierung decken AHV und Pensionskasse (BVG) in der Regel lediglich 60 bis 70 Prozent des bisherigen Einkommens. Wer seinen

ANZEIGE

UNTER DRUCK

Neue Chefs – alte Probleme:
Wie sich UBS und CS befruchten und bekämpfen

E-FOOD Migros und Coop rüsten auf
VERBÄNDE Attacke auf Economiesuisse
BÖRSE Der Boom der Klimaaktien
MANN DES MONATS Swisscom-VRP Michael Rechsteiner



Februar-Ausgabe
am Kiosk, oder Abo
bestellen unter:
www.bilanz.ch/abo
oder Telefon:
058 269 25 01